

müssen die Sperre rechtzeitig bei dem zuständigen Vermittlungsamt beantragen und dabei angeben, welcher Bescheid den Anrufenden gegeben werden soll. („Anschluß Nr. . . . ist zur Zeit außer Betrieb“ oder „Teilnehmer ist verweist“ oder „Teilnehmer will nicht angerufen werden“).

Der Teilnehmer kann auch beantragen, daß ankommende Gespräche für seinen Anschluß nach einem andern Hauptanschluß umgeleitet werden, wenn der Inhaber des andern Anschlusses damit einverstanden ist (vgl. auch unter Umleitung am Bestimmungsort Seite XI/XII).

Die freiwillige Sperre kann als „Vollsperrung“ für den gesamten (abgehenden und ankommenden) Verkehr eines Anschlusses oder als „Teilsperre“ für einen bestimmten Teil des Verkehrs durchgeführt werden.

Bei Vermittlungsämtern mit Handbetrieb können Teilsperren veranlaßt werden

- für den ankommenden Verkehr,
- für den abgehenden Verkehr,
- für die Anmeldung von Fern- und Schnellgesprächen,
- für die Aufgabe von Telegrammen.

Bei Vermittlungsämtern mit Selbstanschlußbetrieb sind Teilsperren entweder nur für den gesamten abgehenden Verkehr oder nur für den gesamten ankommenden Verkehr möglich. Sperren für eine bestimmte Verkehrsart, wie bei Handbetrieb, werden wegen technischer Schwierigkeiten nicht ausgeführt.

Anträge auf freiwillige Sperre eines Anschlusses oder auf Umleitung des ankommenden Gesprächsverkehrs können abgelehnt werden, wenn die Durchführung der damit zusammenhängenden Arbeiten zu Betriebsschwierigkeiten führen würde.

Für die richtige Ausführung der Sperren und Umleitungen übernimmt die Deutsche Reichspost keine Gewähr. Die festen laufenden Gebühren müssen auch für die Zeit der Sperre bezahlt werden. Der Teilnehmer bleibt auch verpflichtet, die Gebühren für alle Gespräche und Telegramme zu entrichten, die trotz der Sperre von seinem Anschluß angemeldet oder aufgegeben sind.

5. Zwangssperre oder Aufhebung eines Fernsprechanchlusses

Ein Anschluß kann zwangsweise gesperrt oder ohne Kündigung aufgehoben werden:

- a) wenn der Teilnehmer mit der Zahlung der Gebühren (s. unter 11) in Rückstand bleibt,
- b) wenn der Anschluß mißbräuchlich benutzt wird,
- c) wenn die technischen Einrichtungen eigenmächtig geändert oder schuldhaft beschädigt worden sind.

6. Haftpflicht des Teilnehmers

Vorbemerkungen lesen!

Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, daß die im amtlichen Fernsprechbuch angegebenen Benutzungsvorschriften beachtet werden. Für Schäden, die der Deutschen Reichspost durch Nichtbeachtung entstehen, ist er ersatzpflichtig. Diese Ersatzpflicht erstreckt sich auch auf Nebenanschlüsse, die der Teilnehmer andern überlassen hat.

Der Inhaber eines Hauptanschlusses ist Schuldner aller Gebühren, die für die Einrichtung und die Benutzung des Anschlusses und der Nebenanschlüsse (auch der Nebenanschlüsse anderer) zu zahlen sind. Dazu gehören auch die Telegraphengebühren der durch Fernsprecher aufgegebenen Telegramme.

7. Eintragungen im amtlichen Fernsprechbuch

Die Inhaber von Hauptanschlüssen und die andern, denen sie Nebenanschlüsse überlassen, werden von Amts wegen in das amtliche Fernsprechbuch nach der ABC-Folge eingetragen. Die Eintragung umfaßt den Namen, den Stand, den Beruf oder die Geschäftsbezeichnung, die Lage der Sprechstelle nach Straße und Hausnummer sowie die Rufnummer, für bestimmte große Orte auch die Zustellpostanstalt. Ferner wird auf Wunsch die Sprech- oder Geschäftszeit eingetragen. Ein Anspruch auf Eintragung von Nebenanschlüssen des Hauptanschlußinhabers besteht nicht. Solche Eintragungen werden nur in beschränktem Umfang nach näherer Bestimmung der Deutschen Reichspost aufgenommen.

In begründeten Fällen kann auf Wunsch des Teilnehmers die Eintragung unterbleiben; die Rufnummern werden dann auch auf Anfrage nicht bekanntgegeben.

Außer den von Amts wegen vorzunehmenden Eintragungen können nach näherer Bestimmung der Deutschen Reichspost auf Antrag Hinweise und Eintragungen an anderer Stelle zugelassen werden. Die Eintragungen der Teilnehmer dürfen in keiner Form eine Reklame enthalten. Ferner können auf Antrag nach dem Ermessen der Deutschen Reichspost auch Personen, Firmen usw. eingetragen werden, die Teilnehmereinrichtungen mitbenutzen.

Für die Eintragung sind im allgemeinen die Angaben des Teilnehmers maßgebend, doch ist die Deutsche Reichspost berechtigt, Verstöße gegen die Rechtschreibung und Fremdwörter auszumerzen, allgemein verständliche Abkürzungen anzuwenden und aus Betriebsrücksichten Hinweise oder eine andere Fassung für die zweckmäßige Einreihung in die ABC-Folge zu verlangen.

Bei den von Amts wegen vorzunehmenden Eintragungen werden im allgemeinen für jeden Hauptanschluß oder Nebenanschluß eines andern drei aufeinanderfolgende Druckzeilen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für jede weitere Zeile werden 6 R \mathcal{M} erhoben. Die Gebühr ist für jede Auflage zu entrichten. Die gleiche Gebühr wird für jede Zeile eines Hinweises, einer Eintragung an anderer Stelle oder einer Eintragung von Personen, Firmen usw. erhoben, die die Teilnehmereinrichtungen mitbenutzen.

Der Zeitpunkt des Abschlusses der Vorarbeiten für die Neuausgabe des amtlichen Fernsprechbuchs wird rechtzeitig bekanntgegeben. Er ist maßgebend für die Fälligkeit der Gebühren für zahlungspflichtige Druckzeilen. Eintragungen, deren Wegfall oder Änderung nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt beantragt wird, werden g. F. unter Berechnung der bestimmungsmäßigen Gebühr in die neue Auflage übernommen. Anträge auf Änderung bestehender Eintragungen und Aufnahme weiterer Eintragungen sind für das Ortsnetz Hamburg an das Fernsprechamt 1, Hamburg 13, sonst an die zuständige Vermittlungsstelle zu richten.

Die Deutsche Reichspost haftet nicht für Schäden, die durch Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen im amtlichen Fernsprechbuch oder durch Nichteintragung entstehen.

8. Lieferung des amtlichen Fernsprechbuchs

Bei der Übergabe neuer Anschlüsse wird für jeden Hauptanschluß und für jeden Nebenanschluß eines andern ein Fernsprechbuch unentgeltlich geliefert. Beim Erscheinen einer neuen Auflage wird jeder Inhaber eines Hauptanschlusses schriftlich aufgefordert, das neue Buch innerhalb einer bestimmten Frist gegen Rückgabe des Fernsprechbuchs der vorhergehenden Ausgabe bei einer näher bezeichneten Dienststelle abzuholen. Wenn der Teilnehmer das Buch nicht abholt oder die Zustellung beantragt, wird es gegen die Drucksachengebühr ins Haus gebracht.

Wird das alte Buch nicht zurückgegeben, so wird dem Teilnehmer ein Viertel des Verkaufspreises für das neue Buch in Rechnung gestellt. Weitere Bücher, auch solche anderer Bezirke oder des Auslands können gegen Bezahlung bei jeder Postanstalt bestellt werden. Hamburger Fernsprechbücher können auch am Schalter bei den Postämtern Hamburg 1, 11, 13, 19, 20, 22, 24, 26, 27, 36, 39, Altona (Elbe) 1, Wandsbek 1, Harburg-Wilhelmsburg 1 und Nord 5, Altona-Blankenese, Bergedorf, Cuxhaven 1, Lübeck 1, Lüneburg 1 und Stade gekauft werden.

9. Fernsprechbücher in festem Einband und mit ABC-Register

Auf Wunsch werden auch Fernsprechbücher in festem Einband (blauer Buckramstoff) und solche mit seitlichem ABC-Register abgegeben. Die Zuschlaggebühr von 1 R \mathcal{M} für den festen Einband und von 1,50 R \mathcal{M} für das ABC-Register wird bei Umtauschstücken (vgl. unter 8, Lieferung des amtlichen Fernsprechbuchs) durch die Fernsprechrechnung eingezogen. Falls eine Vorbestellung auf Bücher in festem Einband oder mit Register nicht erfolgt ist, kann bei Umtausch zurückgegebener Bücher noch die Abgabe eines Buches besonderer Art beantragt werden.

Der Preis für Kaufstücke beträgt:

- für Bücher in Normaleinband 2,— R \mathcal{M} ,
- für Bücher in Normaleinband mit ABC-Register 3,50 R \mathcal{M} ,
- für Bücher in festem Einband 3,— R \mathcal{M} ,
- für Bücher in festem Einband mit ABC-Register 4,50 R \mathcal{M}

und wird bei Abgabe der Bücher bar erhoben.